

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2007.00013 vom 31. August 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2007.00013

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2007.00013 du 31 août 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2007.00013 del 31 agosto 2007

Erwägungen

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin machte geltend, sie benötige aufgrund ihrer diversen Beschwerden physiotherapeutische Behandlungen gemäss Position 7311 und nicht lediglich die ihr zugesprochenen Behandlungen gemäss Position 7301 (Urk. 1).

Die Dagegen brachte die Wincare vor, dass es sich hierbei um ein neues Rechtsbegehren handle (Urk. 16).

3.2 Die Position 7311 hatte die Beschwerdeführerin in ihrer Einsprache vom 19. November 2004 noch nicht erwähnt (vgl. Urk. 18/26). Sie beantragte jedoch bereits lange vor Erlass des Einspracheentscheids vom 12. Januar 2007 die Zusprache von Behandlungen gemäss Position 7311 (vgl. hierzu den Bericht des Physiotherapeuten A. vom 25. August 2006; Urk. 18/36, das Gesuch von Dr. med. B., Fachärztin FMH für Allgemeine Medizin, vom 5. September 2006; Urk. 18/37 sowie das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 9. September 2006; Urk. 18/38). Ob das Begehren um Gewährung physiotherapeutischer Leistungen gemäss Position 7311 auch unter diesen Umständen als neu zu bezeichnen ist, kann vorliegend offen gelassen werden, da - wie nachfolgend zu zeigen sein wird - der Anspruch der Beschwerdeführerin auf physiotherapeutische Leistungen gemäss Position 7311 ohnehin zu verneinen ist.

Gemäss Anhang 1 zum Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Physiotherapeutenverband und dem Konkordat Schweizerischer Krankenversicherer, der Medizinaltarif-Kommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherungen vom 1. September 1997 entspricht die Position 7301 einer Sitzungspauschale für allgemeine Physiotherapie. Unter allgemeiner Physiotherapie sind unter anderem nachfolgende Behandlungsmethoden zu verstehen: Bewegungstherapie, manuelle Massage und Bewegungstherapie, Muskelmassage als Teil- oder Ganzmassage und Bindegewebsmassage. Position 7311 steht hingegen für die Sitzungspauschale für aufwendige Bewegungstherapie: aufwendige Bewegungstherapie bei cerebralen und/oder medullären Bewegungsstörungen (inkl. Polyradiculitiden, z.B. Guillain-Barre) oder schweren funktionellen Störungen unter erschwerten Umständen (Alter, Allgemeinzustand, Hirnfunktionsstörungen), aufwendige bewegungstherapeutische Behandlung mehrerer Gliedmassen bei mehrfach-verletzten, mehrfach-operierten oder multimorbiden Patienten sowie Atemtherapie bei schweren Lungenventilationsstörungen (Tarif Anhang 1 S. 2 ff.).

3.3 Die Beschwerdeführerin, welche gemäss ihren behandelnden Ärzten im Wesentlichen an einer weichteilrheumatischen Beschwerdeproblematik und an einer chronischen Kopfschmerzsymptomatik leidet (Urk. 3/7, Urk. 3/9, Urk. 3/14, Urk. 14/2),

erfüllt keine dieser Voraussetzungen, weshalb kein Anspruch auf eine Behandlung gemäss Position 7311 besteht. Insbesondere vermag auch der Bericht von Dr. B. ___ vom 5. September 2006 keine Behandlungsbedürftigkeit nach Position 7311 zu begründen. So erklärte Dr. B. ___ darin - wie bereits früher schon Dr. med. C. ___, Facharzt FMH für Rheumatologie und Rehabilitation (Urk. 3/9, Urk. 18/28) -, dass die Bindegewebsmassage die einzige Methode sei, welche der Beschwerdeführerin helfe. Da sich die Problematik über den ganzen Rücken erstrecke und relativ viel Zeit beanspruche, müsse von der Physiotherapie jeweils die Position 7311 verrechnet werden, um den erhöhten Zeitaufwand vergütet zu bekommen (Urk. 18/37). Dr. B. ___ erwähnte somit keine gemäss Anhang 1 zum Tarifvertrag geforderte besondere Situation, welche eine Verrechnung der Position 7311 rechtfertigen würde, zumal die im Anhang 1 zum Tarifvertrag unter Position 7311 aufgeführten Störungen und Umstände als besonders gravierend zu bezeichnen sind. Ausserdem wird die Bindegewebsmassage ausdrücklich unter Position 7301 aufgeführt, wobei keine Unterscheidung gemacht wird, ob die Bindegewebsmassage nur einen oder mehrere Körperperteile betrifft. Schliesslich geht auch aus dem Bericht des Physiotherapeuten A. ___ vom 25. August 2006 nicht hervor, weshalb eine Behandlung gemäss Position 7311 notwendig sein sollte. Die Umschreibung "mehrere Gelenke und Strukturen" reicht hierfür nicht aus (Urk. 18/36).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Abschliessend ist festzuhalten, dass eine aufwendige Behandlung gemäss Position 7311 angesichts des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin auch nicht als notwendig im Sinne der allgemeinen Voraussetzungen zur Begründung der Leistungspflicht eines obligatorischen Krankenpflegeversicherers bezeichnet werden kann, zumal die Notwendigkeit nach objektiven Kriterien festzustellen ist und weder aus der subjektiven Sicht der Versicherten noch des Arztes bestimmt wird. Mangels Notwendigkeit wird weder das Kriterium der Zweckmässigkeit noch der Wirtschaftlichkeit als Voraussetzung für die Leistungspflicht des obligatorischen Krankenversicherers erfüllt (vgl. Eugster, a.a.O., S. 495 Rz 295).

3.4 Ä Ä Ä Ä In Anbetracht des unter Erw. 3.3 Aufgeführten besteht sodann kein Anspruch der Beschwerdeführerin auf die ab Juli 2006 beantragten wöchentlichen Behandlungen gemäss Position 7311 und 7301. Auch für eine zweimalige Behandlung gemäss Position 7301 pro Woche besteht kein Anspruch, zumal hierfür die ärztliche Anordnung fehlt (vgl. Art. 25 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 46 f. KVV und Art. 5 KLV). So ordnete Dr. B. ___ weder im Bericht vom 5. September 2006 (Urk. 18/37) noch in ihrem neuesten Bericht vom 25. April 2007 (Urk. 18/44 S. 12) zwei physiotherapeutische Behandlungen pro Woche an.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Für die über das Jahr 2006 hinausgehenden Behandlungen besteht sodann - in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Wincare (Urk. 16) - kein Anfechtungsobjekt, da die Wincare über diese Ansprüche noch nicht verfügt hat. Auf das Begehren der Beschwerdeführerin um Zusprache physiotherapeutischer Behandlungen für das Jahr 2007 ist somit nicht einzutreten.

3.5 Ä Ä Ä Ä In Bezug auf die beantragte Intensivphase von 12 bis 18 Monaten mit einer Behandlung gemäss Position 7311 pro Woche und einer bis zwei Behandlungen gemäss Position 7301 pro Woche ist schliesslich auf die Ausführungen in den Erw. 3.3 und 3.4 zu verweisen und ebenfalls festzuhalten, dass weder für Behandlungen gemäss Position 7311 noch für mehrere Behandlungen pro Woche gemäss Position 7301 ein Anspruch

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ausgangsgemäss erbringt sich die beantragte Durchführung einer Vermittlungsverhandlung. Es steht der Wincare jedoch frei, in Bezug auf die Leistungen der Jahre 2002 und 2003 Vermittlungsgespräche mit der Beschwerdeführerin durchzuführen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten wird, in dem Sinne teilweise gutgeheissen, als die Sache an die Wincare Versicherungen zurückgewiesen wird, damit diese befürderlich über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf physiotherapeutische Behandlung in den Jahren 2002 und 2003 verfähre. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- H. ___ unter Beilage einer Kopie des Aktenverzeichnisses der Beschwerdegegnerin
- Wincare Versicherungen unter Beilage einer Kopie von Urk. 20
- Bundesamt für Gesundheit

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.